

A N F R A G E von Jean-Philippe Pinto (CVP Volketswil)

betreffend Entfernung von Wahlplakaten auf öffentlichem Grund

Im Rahmen der laufenden Kommunalwahlen 2014 verschwanden auf dem Gemeindegebiet von Volketswil Wahlplakate verschiedener Parteien. Nachdem Befürchtungen aufgekommen waren, es handle sich um Vandalismus, konnte durch Zufall in Erfahrung gebracht werden, dass die Wahlplakate durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich entfernt wurden. Dabei wurden sowohl Wahlplakate auf kantonalem als auch kommunalem öffentlichen Grund entfernt, obwohl die Bestimmungen der Verkehrssicherheit eingehalten wurden. Die betroffenen Parteien wurden hierüber nicht informiert.

Ich bitte den Regierungsrat, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich das Vorgehen des Tiefbauamts? Seit wann geht das Tiefbauamt so vor? Ist das Vorgehen des Tiefbauamts im ganzen Kanton einheitlich? Weshalb dürfen kommerzielle Anbieter (wie z.B. APG) auf öffentlichem Grund Wahlplakate aufstellen?
2. Wann und wie wurden die Parteien/die Gemeinden/die Öffentlichkeit über dieses Vorgehen informiert? Findet sich ein Hinweis auf der Homepage des Kantons Zürich? Wieso wurden die betroffenen Parteien bzw. Eigentümer der Wahlplakate über die Entfernung der Wahlplakate nicht informiert? Sollte nicht aus rechtsstaatlicher Sicht zumindest eine kurze Frist für die Entfernung der Wahlplakate angesetzt und die betroffenen Parteien bzw. Eigentümer der Wahlplakate informiert werden, falls eine Rechtsgrundlage zur Entfernung überhaupt besteht?
3. Wieso wurden auch Wahlplakate auf kommunalem öffentlichen Grund entfernt? Mischt sich der Kanton nun auch in Gemeindeangelegenheiten ein?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diese Vorgehensweise in Zukunft zu ändern resp. zu überdenken, z.B. ähnlich wie die Praxisänderung der SBB vor Wahlen in den Bahnhöfen? Wieso erlässt der Regierungsrat nicht einheitliche Bestimmungen für die Plakatierung?
5. Erachtet der Regierungsrat diese Vorgehensweise als verhältnismässig? Werden dadurch nicht die Meinungsäusserungsfreiheit und die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger tangiert? Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass durch diese Vorgehensweise das Milizsystem und die Vielfalt der Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und der Bürger beeinträchtigt wird?

69/2014

Jean-Philippe Pinto